

Christian Hetz
Die Rolle des Sachsenspiegels
in der Judikatur des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen
Gesamtbetrachtung aller Entscheidungen von 1879 bis 1945

Solivagus-Verlag
Kiel 2010



1 EINLEITUNG

*Die Bildung einer eigentlichen Rechtsliteratur nahm vom Sachsenspiegel den Ausgang, der denn auch direct oder indirect die Grundlage für sie abgab.*¹

·9·

Die Faszination, die vom Sachsenspiegel ausgeht, ist wohl für jeden Betrachter eine andere.

Der Historiker interessiert sich für die Geschichtsträchtigkeit der Epoche, in der das Rechtsbuch entstanden ist,² der Archäologe für die prächtigen noch erhaltenen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels,³ sogar für die Belletristik bieten der Sachsenspiegel und seine Zeit geeignete Vorlagen.⁴

Und den Juristen muss es faszinieren, wie sich ein von einem Privatmann verfasstes Rechtsbuch zur bedeutendsten deutschen Rechtsquelle des Mittelalters⁵ durchsetzen und so über einen Zeitraum von mehr als 700 Jahren hinweg Aktualität bewahren konnte.

Anregung für die vorliegende Untersuchung war eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vom 9. Juli 1932⁶ betreffend den landesherrlichen Familienfideikomiß. Diese Entscheidung, die auch in der entsprechenden Literatur zum Sachsenspiegel hinlänglich bekannt ist, hat insofern mein Interesse erweckt, als hier ein Rechtsbuch, dessen Entstehung mittlerweile beinahe 800 Jahre zurückliegt,⁷ auf die Entscheidungsfindung eines Höchstgerichtes auch nach so langer Zeit noch maßgeblichen Einfluss übt.

Ziel war es daher, im Rahmen des Vorliegenden zu überprüfen, ob es sich bei der oben zitierten Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes um einen

1 JULIUS HUBERT HILLEBRAND, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluss der Geschichte der Privatrechtsinstitute (Leipzig 1856) 467.

2 Z.B. fand unter Papst Innozenz III. im Jahr 1215 das vierte Laterankonzil statt, welches den Höhepunkt im Streit um die Oberherrschaft zwischen Kirche und weltlichen Fürsten widerspiegelte.

3 Es sind dies die Heidelberger, die Oldenburger, die Dresdner und die Wolfenbütteler Bilderhandschrift, dazu unten 26.

4 für solcherart Unterhaltung ist jedenfalls das folgende Werk zu empfehlen: JULIUS WOLFF, Der Sachsenspiegel. Eine Geschichte aus der Hohenstaufenzeit (Uelzen 1956)

5 OTTO STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Bd. (Aalen 1965, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1860) 286.

6 RGZ 137, 324-356

7 HEINER LÜCK, Eike von Repgow und Gott, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltinische Landeskunde 12 (Köthen 2003).

„Ausreißer“ handelte, oder ob nicht doch die eine oder andere Entscheidung dieses Höchstgerichtes ebenfalls Anleihen beim Sachsenspiegel genommen hat.

- 10· Zum Ergebnis kann vorweggenommen werden, dass sich aufgefundene Entscheidungen im obigen Sinne nicht gerade wie ein roter Faden durch die Judikatur des Reichsgerichtes ziehen. Sehr wohl aber sind im Rahmen dieser Untersuchung einige weitere Urteile aufgetaucht, zum Teil aus den Gründungsjahren des Reichsgerichtes, zum anderen Teil aber auch aus wesentlich späteren Jahren stammend, die dokumentieren, dass dieses so maßgebliche Rechtsbuch niemals ganz aus dem Rechtsdenken der deutschen Höchstrichter verschwunden ist.

2 ZUM INHALT DIESER ARBEIT

2.1 UMFANG

Die hier vorliegende Untersuchung zum Einfluss des Sachsenspiegels beschäftigt sich mit **sämtlichen** Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen von der Tätigkeitsaufnahme des Gerichtshofes am 1. Oktober 1879 an bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches und damit der Abschaffung des Reichsgerichtes am 20. April 1945.⁸

Ausdrücklich sei angemerkt, dass jene Entscheidungen des Reichsgerichtes, welche in Strafsachen ergangen sind, hier nicht untersucht wurden.⁹ Diese Einschränkung kann einerseits mit dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* begründet werden, der im Strafrecht zumindest seit der Kodifikation 1872 in Kraft war und eine Fortgeltung von Gewohnheitsrecht ausschloss.¹⁰ Andererseits ist bewusst eine deutliche Abgrenzung der vorliegenden Arbeit dahingehend erfolgt, dass Entscheidungen anderer (Höchst-) Gerichte nur im Rahmen eines Ausblicks behandelt werden, um zu hinterfragen, ob und welche Rolle der Sachsenspiegel gegebenenfalls auch in Zukunft in der Judikatur spielen könnte. Methodisch wurde daher der zu untersuchende Datenumfang, der dieser Arbeit zugrunde liegt, ganz bewusst eingeschränkt, womit weitere Forschungen zum Thema anhand anderer Judikate möglich sind.

Insbesondere dient diese Untersuchung der Veranschaulichung, welche Unterstützung die technische Entwicklung auch zu juristischen Forschungen beitragen kann. Mit Untersuchungen wie der vorliegenden soll etwas mehr zu diesem Verständnis beigetragen werden, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass nicht nur die hier bearbeitete Entscheidungssammlung des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen nach unzähligen weiteren Begriffen durchforstet werden könnte, sondern darüber hinaus mittlerweile zahlreiche Entscheidungssammlungen in

8 ARNO BUSCHMANN, 100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts, Neue Juristische Wochenschrift (1979) 1966.

9 Dies hätte die Bearbeitung weiterer 77 Bände auf ca. 39.000 Seiten bedeutet. Auch diese Entscheidungen sind jedoch beim Verlag De Gruyter gesammelt auf DVD-ROM erhältlich.

10 Vgl. § 2 RStGB 1871. Dass Gewohnheitsrecht trotz dieser Kodifikation in der Meinung der Bevölkerung auch nach diesem Zeitpunkt eine gewisse Rolle gespielt haben mag, steht zur Diskussion, hat aber im Rahmen der hier vorliegenden juristischen Arbeit, die sich der Anwendung bzw. in diesem Fall der Sanktionierung nach dem Sachsenspiegel widmet, eine untergeordnete Bedeutung.

elektronischer Form erschienen sind, die eine derart eingehende Untersuchung erst ermöglichen.¹¹

·12· Es wurden in die dieser Arbeit zu Grunde liegende Gesamtauflistung nur solche Entscheidungen aufgenommen, die einen direkten Bezug zum Sachsen-
spiegel oder einen in ihm konkret enthaltenen Rechtssatz aufweisen. Rechtssätze oder Normen aus späteren (Gesetz-)Büchern, die zwar im Endeffekt auf den Sachsen-
spiegel zurückgeführt werden können, jedoch nichts mit seiner direkten Wirkung zu tun haben, haben daher in diese Untersuchung ebenso keinen Eingang gefunden, wie jene Bestimmungen, die sich aus der Fortbildung des gemeinen Sachsenrechts ergeben, das zwar im Wesentlichen auf den Rechtssätzen des Sachsen-
spiegels basiert, bezüglich derer jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zu Bestimmungen des Sachsen-
spiegels nicht offensichtlich ist.

Auch habe ich mir vorbehalten, nur jene Entscheidungen ausführlicher zu behandeln, in denen der Sachsen-
spiegel eine wesentliche Rolle spielt bzw. in denen es gerade umgekehrt interessant ist, weshalb dieses Rechtsbuch Erwähnung findet, sich das Gericht jedoch dennoch gegen die Anwendung der darin enthaltenen Rechtssätze entschieden hat. Die nicht in die oben genannte Gruppe gehörigen Entscheidungen, also solche, in denen zwar Grundsätze des Sachsen-
spiegels bzw. des (gemeinen) Sachsenrechtes vorkommen, jedoch keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind daher nicht gesondert bearbeitet, jedoch in der tabellarischen Auflistung im Anhang dieser Arbeit verzeichnet.

Zum oben Gesagten sei letztlich angemerkt, dass auch bei einer veränderten Gewichtung der Schwerpunkte dieser Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Analyse und deren Umfang, die Gliederung der Arbeit etc., keine Veränderung der Kernaussagen zu der Frage, ob eine Anwendung des Sachsen-
spiegels auch nach Geltungseintritt der unterschiedlichen Kodifikationen vorkam bzw. insbesondere das Inkrafttreten des deutschen BGB mit 1.1.1900 eine Zäsur für dessen Anwendung darstellte, möglich gewesen wäre.

11 An dieser Stelle sei insbesondere auch die CD-Rom Datenbank zur rheinischen Judikatur im frühen 19. Jahrhundert von REINER SCHULZE erwähnt, erschienen beim Verlag Duncker & Humblot, ISBN-13: 978-3428094844.

2.2 TECHNISCHE UMSETZUNG

Die Entscheidungsfülle bedingt es, dass es wohl kaum möglich gewesen wäre, sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes ohne Zuhilfenahme moderner Technologie nach einem allfälligen Auftauchen des Sachsenspiegels zu durchsuchen, liegen der gegenständlichen Überprüfung doch – nach Angaben des Verlages DeGruyter – über 15.000 Entscheidungen auf ca. 91.000 Seiten zu Grunde. Diese Angabe des Verlages ist insofern etwas irritierend, als nach der Auswertung der DVD nunmehr 16.608 Einzelentscheidungen im pdf-Format vorliegen, weshalb wohl richtigerweise eher von dieser Anzahl an Urteilen des Reichsgerichtes auszugehen sein wird.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass die vorliegende Arbeit erst durch die gesammelte Ausgabe der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen auf DVD-ROM des deutschen Verlages De Gruyter¹² ermöglicht wurde.

Nun wäre es natürlich einfach gewesen, mittels der zitierten DVD-ROM eine Volltextsuche nach Begriffen wie *Sachsenspiegel*, *gemeines Sachsenrecht* etc. durchzuführen. So leicht macht es der Verlag De Gruyter mit der gesammelten Ausgabe jedoch nicht, da eine Volltextsuche schlichtweg nicht möglich ist. Es muss allerdings zugestanden werden, dass die Einbindung einer solchen Volltextsuche technisch wohl nur schwer bzw. mit vernünftigen Mitteln gar nicht möglich gewesen wäre.

Die alte Druckschrift,¹³ in der sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes gehalten sind, macht der Computererkennung größere Schwierigkeiten, da etwa der Buchstabe s in verschiedenen Druckvarianten vorkommt und darüber hinaus auch noch dem Buchstaben f zum Verwecheln ähnlich ist, was die folgenden, aus dem Originaltext eines Urteiles eingescannten Beispielwörter verdeutlichen sollen:

Landesberammuna
Verpflichtungen

12 Verlag Walter de Gruyter, ISBN 978-3-89949-079-4.

13 ALBERT KAPR, *Fraktur: Form und Geschichte der gebrochenen Schriften* (Mainz 1993)

Ein Kritikpunkt verbleibt jedoch bei Betrachtung der De Gruyter – Ausgabe: Die wissenschaftliche Arbeit mit der vorliegenden DVD-ROM wird, sofern man die Gesamtausgabe nach gewissen Ausdrücken, wie gegenständlich der Fall, durchsuchen möchte, massiv durch den Umstand erschwert, dass eine Gesamtdurchsuchung aller Entscheidungen schlichtweg nicht möglich ist.

In mehreren Telefonaten mit dem Verlag De Gruyter in Berlin konnte schließlich geklärt werden, dass nicht einmal dem Verlag selbst die einzelnen (Urteils-) Dateien in einem Gesamtordner vorliegen – dies sei aus Kopierschutzgründen so konzipiert worden.

Es blieb dem Verfasser also nichts anderes übrig, als im Vorfeld dieser Untersuchung die ermüdende Arbeit zu erledigen, sämtliche ca. 16.000 Entscheidungen einzeln auf dem PC abzuspeichern, was allein unzählige Arbeitsstunden verursacht hat.

Die einzelnen, in der Folge dann im Format pdf vorliegenden Entscheidungen, ergaben insgesamt ein Datenvolumen von 2,76 Gigabyte.

Nun folgte der Scanvorgang, also jener Arbeitsschritt, in dem sämtliche Urteile nach dem Sachsenspiegel durchsucht werden. Dazu bediente ich mich der an sich konventionellen, mittlerweile aber sehr ausgereiften Software von Abbyy Software Ltd., Abbyy FineReader 8.0 Professional Edition®. Da dieses Programm jedoch, wie erwähnt, mit der alten Druckschrift der Gerichtsentscheidungen Schwierigkeiten hat, wurde darauf Wert gelegt, insbesondere die korrekte Erkennung der Wörter Sachsen bzw. sächsisch einzutrainieren. Völlig fehlerfrei gelang auch dies nicht, da sich aufgrund der sehr ähnlichen Buchstaben s und f beim Einlesevorgang immer noch gelegentliche Fehler einschlichen, so dass etwa statt des Wortes Sachsenspiegel die fehlerhafte Erkennung zum etwas zahnlosen Ergebnis „Sachfenpiegel“ gelangte.

Dieses Fehlerpotential wird nicht zuletzt dadurch verstärkt, dass in der vorliegenden elektronischen Entscheidungssammlung offensichtlich nicht immer darauf geachtet wurde, dass alle Seiten „gerade“ vom Gerät eingelesen und auf der DVD abgelegt wurden. Sobald also ein gewisser Winkel der Abweichung erreicht wird, ist auch die korrekte Erkennung aller Wörter durch den Computer erheblich erschwert.

Um weitestgehend auszuschließen, dass die gesuchten Ausdrücke *Sachsen*, *Sachsenrecht*, *Sachsenspiegel* und *sächsisches (gemeines) Recht* übersehen werden,

wurden daher sämtliche Entscheidungen mehrfach nach folgenden Suchausdrücken durchforstet:

achsen – achfen – ächsi – ächfi.

· 15 ·

Das mehrfache Durchsuchen sämtlicher Dokumente diente jedoch nicht nur dazu, weitestgehend sicherzustellen, dass keine Entscheidung, die sich mit dem Sachsenspiegel beschäftigt, unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus mussten aus zahlreichen Suchergebnissen, die einen Treffer brachten, jene mit Bezug zum Sachsenspiegel herausgefiltert, alle sonstigen wiederum verworfen werden.

So ergaben sich etwa die meisten Suchtreffer aus dem Umstand, dass in zahlreichen Streitfällen das Königreich Sachsen als beteiligte Partei aufschien, was für sich allein gesehen noch nicht bedeutet, dass die Entscheidung auch für die vorliegende Untersuchung von Relevanz wäre.

Diese Suchmethode mag unkonventionell sein, führte aber im Hinblick auf die zu schaffende Gesamtschau der Entscheidungen mit Bezug zum Sachsenspiegel zum Erfolg. Es stehen nunmehr insgesamt 12 Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen zur Diskussion, von denen sich viele bisher in der entsprechenden Literatur versteckt gehalten hatten.

Zum technischen Aufwand, den die gegenständliche Untersuchung mit sich gebracht hat, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Computer, mit dessen Hilfe der oben geschilderte Scanvorgang durchgeführt wurde,¹⁴ etwa einen Monat lang rund um die Uhr bei voller CPU-Auslastung arbeitete, um die gewünschten Ergebnisse zu liefern.

14 Immerhin ein System, das mit einem Intel Pentium IV® Prozessor mit 2,4 Ghz Prozessorleistung und 1 GB Arbeitsspeicher ausgerüstet ist.